

<u>Zuständige Behörde</u> Stadtverwaltung Mettmann Abt. 3.3.2 Verkehrsinfrastruktur - Straßenverkehrsbehörde - Neanderstraße 85 / Postfach 10 07 63 40822 Mettmann / 40807 Mettmann Fax: 02104 – 980 740 Mail: <a href="mailto:Strassenverkehrsbehoerde@mettmann.de">Strassenverkehrsbehoerde@mettmann.de</a>	<u>Antragsteller</u> Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail
---	---

<b>ANTRAG</b> <u>auf Erteilung eines Handwerkerparkausweises für</u>  <input type="checkbox"/> Kreis Mettmann <input type="checkbox"/> Regierungsbezirk Düsseldorf <input type="checkbox"/> NRW
--

zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für Handwerker wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 der Straßenverkehrsordnung für die unten genannten Fahrzeuge beantragt.

<b>Fahrzeug 1</b> amtliches Kennzeichen  	<b>Fahrzeug 2</b> amtliches Kennzeichen  
<b>Fahrzeug 3</b> amtliches Kennzeichen  	<b>Fahrzeug 4</b> amtliches Kennzeichen  

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:**

<input type="checkbox"/> Kopie der Gewerbeanmeldung <input type="checkbox"/> Kopie der Handwerkskarte <input type="checkbox"/> Kopie des Fahrzeugscheines	Beim Parkausweis für den Regierungsbezirk Düsseldorf zusätzlich:  <input type="checkbox"/> Nachweis der Fahrzeuganforderungen gemäß Merkblatt
---	---

.....  
 Ort, Datum

.....  
 Unterschrift, ggf. Firmenstempel

## Merkblatt

Hinweise und Erläuterungen zum Handwerkerparkausweis für den  
Kreis Mettmann und den Regierungsbezirk Düsseldorf

Berechtigte Handwerksbetriebe:

Parkausweis für den <u>Regierungsbezirk Düsseldorf</u>	Parkausweis für den <u>Kreis Mettmann</u>
<p style="text-align: center;"><b><u>Handwerksordnung Anlage A</u></b></p> <p>Maurer und Betonbauer, ofen- und Luftheizungs-Bauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer, Brunnen-bauer, Steinmetz- und Bildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornstein-feger, Metallbauer, Kälteanlagebauer, Klempner, Installateur- u. Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler u. Glaser</p> <p style="text-align: center;"><b><u>Handwerksordnung Anlage B</u></b></p> <p>Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Polladen- u. Jalousiebauer, Raum-ausstatter, Schilder- u. Lichtreklamehersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Fuger, Holz- und Bautenschutzgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer, Rammgewerbe, Betonbohrer und Betonschneider, Rohr- und Kanalreinigung, Kabelverleger, Einbau von genormten Baufertigteilen, Wartungstechniker, Garten- und Landschaftsbauer</p> <p>soweit Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchgeführt werden</p>	<p>Es wird ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung) oder zulassungsfreies Handwerk (Anlage B 1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B 2 zur Handwerksordnung) ausgeübt.</p> <p>Soweit Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchgeführt werden.</p>

**Fahrzeuganforderungen:**

Parkausweis für den <u>Regierungsbezirk Düsseldorf</u>	Parkausweis für den <u>Kreis Mettmann</u>
Es wird ein Geschäftsfahrzeug <u>mit Firmenaufdruck</u> für Materialtransporte oder als Werkstattwagen eingesetzt.	Es wird ein Geschäftsfahrzeug für Materialtransporte oder als Werkstattwagen eingesetzt

**Geltungsbereich:**

Parkausweis für den <u>Regierungsbezirk Düsseldorf</u>	Parkausweis für den <u>Kreis Mettmann</u>
Der Parkausweis gilt in den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss, Viersen, Wesel;	Der Parkausweis gilt in allen Gemeinden des Kreises Mettmann

sowie für die Städte Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim / Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal	
--	--

**Berechtigungsumfang.**

Parkausweis für den <u>Regierungsbezirk Düsseldorf</u>	Parkausweis für den <u>Kreis Mettmann</u>
<p>Der Parkausweis berechtigt zum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parken im eingeschränkten Haltverbot, im Stadtgebiet Wuppertal nur in Zonen, die zusätzlich mit zeitlichen Beschränkungen versehen sind</li> <li>- Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr und ohne Beachtung der Höchstparkdauer</li> <li>- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer</li> <li>- Parken auf Bewohnerparkplätzen</li> </ul> <p>Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung oder in dessen Nähe.</p> <p>Zudem sind folgende städtische Zonen generell von dieser Genehmigung ausgeschlossen:</p> <p>Düsseldorf: Königsallee  Essen: alle Ladezonen im eingeschränkten Haltverbot  Oberhausen: Marktstraße zwischen Mülheimer- und Alsenstraße  Wuppertal: Wall</p>	<p>Der Parkausweis berechtigt zum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parken im eingeschränkten Haltverbot</li> <li>- Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr</li> <li>- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer</li> <li>- Parken auf Bewohnerparkplätzen</li> </ul> <p>Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung oder in dessen Nähe</p>

**Gültigkeitsdauer / Gebühren:**

Parkausweis für den <u>Regierungsbezirk Düsseldorf</u>	Parkausweis für den <u>Kreis Mettmann</u>
<p>Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer von einem Jahr ausgestellt. Er gilt nur während der allgemeinen Geschäftszeiten (montags bis samstags von 7.00 – 20.00 Uhr). Für den ersten Parkausweis wird eine Gebühr von 180,00 € und 90,00 € für jeden weiteren beantragten Parkausweis erhoben. Für jede Änderung (z. B. Fahrzeugwechsel) werden Gebühren in Höhe von 20,00 € festgesetzt.</p>	

**Zuständige Behörde**

Parkausweis für den <u>Regierungsbezirk Düsseldorf</u>	Parkausweis für den <u>Kreis Mettmann</u>
--	---

Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist die örtlich zuständige Behörde der Kommune oder des Kreises, in deren Zuständigkeitsbereich der Betrieb seinen Sitz hat.	Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Betrieb seinen Sitz hat. Antragsteller, die ihren Betriebssitz außerhalb des Kreises Mettmann haben, stellen den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das Gewerk ausgeführt werden soll.
---	--